

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gemünden vom 04. April 2024 im Bürgerhaus Gemünden

A n w e s e n d:

1. Beigeordnete Elke Roos, zugl. Ratsmitglied,
 2. Beigeordneter Olaf Ketzer, zugl. Ratsmitglied
 3. Beigeordnete Melanie Strate, zugl. Ratsmitglied
- | | |
|------------------------------------|--------------|
| Stephan Bares | Ratsmitglied |
| Alexander Buß | Ratsmitglied |
| Christian Joos | Ratsmitglied |
| Matthias Keller | Ratsmitglied |
| Didacus Kühnreich | Ratsmitglied |
| Tobias Kühnreich | Ratsmitglied |
| Alexander Lorenz | Ratsmitglied |
| Carsten Macht | Ratsmitglied |
| Antonius Freiherr von Salis-Soglio | Ratsmitglied |
| Christiane Püsch-Kasper | Ratsmitglied |
| Walter Schmidt | Ratsmitglied |

Es fehlte(n):

- | | |
|---|--------------|
| Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres, | |
| Sandra Escher | Ratsmitglied |
| Stefanie Gutenberger | Ratsmitglied |

Ferner anwesend:

Von der Verwaltung anwesend:

- Kämmerer Alwin Reuter zu TOP 3
Bürgermeister Peter Müller ab TOP 6
Verwaltungsbeamter Marco Mischker als Schriftführer

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:10 Uhr

Erste Beigeordnete Elke Roos stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Sie entschuldigte Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres. Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung wurden nicht beantragt.

TOP 1: Bürgerfragestunde

Es wurden von den anwesenden Bürgern keine Fragen gestellt.

TOP 2: Annahme der Niederschrift der letzten Sitzung

Bezüglich der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.12.2023 ergaben sich keine Einwände oder Ergänzungen.

TOP 3: Haushaltsplan und Haushaltssatzung

Kämmerer Alwin Reuter informierte die Ratsmitglieder über den Entwurf.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 ist allen Ratsmitgliedern übersandt worden. Nach kurzer Beratung nahm der Rat den Entwurf unverändert an. Festgesetzt wurden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.743.850 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.646.850 Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	97.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	188.550 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.497.100 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.620.650 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-123.550 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-65.000 Euro

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für verzinste Kredite auf 116.000 €.

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt. Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 € werden einzeln im Teilfinanzhaushalt dargestellt.

Die Steuerhebesätze wurden für die Grundsteuer A auf 390 v.H., für die Grundsteuer B auf 490 v.H. und für die Gewerbesteuer auf 410 v.H. festgesetzt.

Die Steuersätze für die Hundesteuer wurden für den ersten Hund auf 48 €, für den zweiten Hund auf 84 €, für jeden weiteren Hund auf 108 € und für jeden gefährlichen Hund auf 720 € festgesetzt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 4: Anschaffung einer Akkuladestation am Brunnengässchen

Im Rahmen der Platzgestaltung der Brunnengasse ist die Installation einer Akkuladestation vorgesehen. Die Planung der Folierung wurde mit dem Büro Huthwelker abgestimmt.

Mit der Westnetz GmbH wurde die Lieferung einer Ladestation abgeklärt. Die Kosten für die Ladestation betragen laut dem aktuellen Preisblatt der LEW Verteilnetz GmbH, die die Ladestation für die Westnetz vertreibt, 3.113,00 € (netto) einschließlich Lieferung. Dies entspricht 3.704,47 € brutto.

Die Stromkosten für das Laden der Akkus gehen zu Lasten der Ortsgemeinde.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gemünden beschließt, den Auftrag zum Preis von 3.704,47 € brutto an die LEW Verteilnetz GmbH, Augsburg, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

TOP 5: Neuregelung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen aufgrund § 2b UStGSachlage:

Durch die Neueinführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 wurde gesetzlich geregelt, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Gemäß dieser Bestimmung, weisen juristische Personen des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG auf, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt.

Die öffentliche Hand bekam eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 um alle notwendigen Anpassungen in Bezug auf die Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht vornehmen zu können, diese Frist wurde coronabedingt bis zum 31.12.2022 sowie durch das Jahressteuergesetz 2022 um weiter 2 Jahre bis einschließlich 31.12.2024 verlängert.

Aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist folglich auch eine Änderung der Regelung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen notwendig.

Derzeit erfolgt die Vermietung der öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich und würde somit ab dem 01.01.2025 grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Bei einer Umstellung der Nutzung auf öffentliches Recht im Rahmen einer Satzungsregelung kommt die Umsatzsteuerpflicht weitestgehend nicht zum Tragen, da diese dann nur bei Umsätzen über 17.500,- € jährlich anzuwenden wäre.

Ein weiterer Vorteil der Umstellung ist Betreuung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens und nicht wie bisher über die Beantragung eines Mahnbescheides bei Gericht.

Die Anlagen 1-4 sind allen Ratsmitgliedern übersandt worden.

a) Beschluss einer Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde soll künftig öffentlich-rechtlich geregelt werden.

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (VGV) wurden die vorhandenen Einrichtungen der Ortsgemeinde, welche grundsätzlich von der Ortsgemeinde zur Nutzung durch die Einwohner zur Verfügung gestellt werden, in das Satzungsmuster der VGV Kirchberg aufgenommen und die Regelungen auf die Ortsgemeinde angepasst.

Der Entwurf der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen inkl. des Antragsformulars ist in der Anlage 1 aufgeführt. Der Entwurf wurde vorab mit der 1. Beigeordneten Elke Roos abgestimmt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen.

Die Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

b) Beschluss einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Die verschiedenen Gebührenarten der Ortsgemeinde wurden in das Satzungsmuster der VGV aufgenommen und gegebenenfalls angepasst.

Der Entwurf der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen ist in der Anlage 2 aufgeführt. Der Entwurf wurde vorab mit der 1. Beigeordneten Elke Roos abgestimmt.

Beschluss:

Folgende Gebühren wurden noch in der „Anlage zur Benutzungsgebührensatzung“ ergänzt:

I. Bürgerhaus

3.6 Gebühr für Nachreinigung bei außergewöhnlich starker Verschmutzung sowie anderweitige Hausmeisterleistungen je Stunde 30,00 Euro

5. Gebühr für den Verleih des Rednerpults je Nutzungstag 0,00 Euro

II. Grillhütte/Grillplatz

2.1.– falls nicht oder nicht ordnungsgemäß durch den Nutzer erfolgt – je Stunde30,00 Euro

2.2. Nachreinigung bei außergewöhnlich starker Verschmutzung sowie anderweitige Hausmeisterleistungen je Stunde..... 30,00 Euro

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung, einschließlich der Ergänzungen, über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Die Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

c) Beschluss über die Festsetzung von Nebenkosten und Kautions für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Sachlage:

Die Abrechnung der Nebenkosten (für Strom, Wasser, Heizung, etc.), die Kautions sowie die Kosten für eine Ersatzbeschaffung von beschädigtem oder in Verlust geratenem Inventar der genutzten Einrichtung stellen keine Gebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetz (KAG) dar.

Demnach erfolgt die Festsetzung dieser Kosten außerhalb der bereits beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Es werden nachfolgende Nebenkosten festgesetzt:

Gemeindehaus (wie bisher s. Beschluss vom 08.09.2022):

1. Stromkosten je kW/h..... 0,50 Euro

2. Heizung je Liter Heizöl 2,00 Euro

3. Wasser-/Abwasserkosten je m³..... 10,00 Euro

Grillhütte (wie bisher s. Beschluss vom 08.09.2022):

1. Nebenkostenpauschale je Tag (inkl. 20 kW/h Strom, 1 m³ Wasser/Abwasser) 15,00 Euro

2. Verbrauch > 20 kW/h Strom..... 0,50 Euro

3. Verbrauch > 1 m³ Wasser/Abwasser..... 10,00 Euro

Es werden folgende Kauttionen festgesetzt:

1. für das Bürgerhaus 0,00 €
2. für die Nutzung ausschließlich der sanitären Anlagen des Bürgerhauses 50,00 €
3. für die Grillhütte/den Grillplatz 100,00 €

Für beschädigtes oder in Verlust geratenes Inventar werden die Kosten nach dem tatsächlichen Neuanschaffungswert in Rechnung gestellt.

Für die gängige Küchenausstattung (Gläser, Teller, etc.) soll künftig eine Preisliste gefertigt und beschlossen werden. Nach dieser Preisliste soll die Abrechnung erfolgen, um hier den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Die Preisliste soll im Bürgerhaus in Form eines Aushangs bekanntgemacht werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die o.g. Nebenkosten und Kauttionen.
Die Preisliste wird noch erstellt und später beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

d) Beschluss eines Ortsfremdenzuschlags für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Der Ortsgemeinderat beabsichtigt einen Ortsfremdenzuschlag für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde durch ortsfremde Bürger und Bürgerinnen zu beschließen. Ortsfremd sind demnach alle Personen, die nicht von dem § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Gemünden erfasst werden.

Der Ortsfremdenzuschlag der Ortsgemeinde Gemünden wird als privatrechtliche Forderung erhoben. Der Betrag wird nicht durch Gebührenbescheid, sondern aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung (Vertrag) erhoben und gesondert in Rechnung gestellt. Der Ortsfremdenzuschlag wird nicht auf die noch zu erhebenden Gebühren, die aufgrund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten sind, angerechnet.

In der Anlage 3 ist eine Übersicht der Ortsfremdenzuschläge zu finden.

Der Ortsfremdenzuschlag ist sobald das neue Umsatzsteuergesetz Anwendung findet zu 100 % umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: Die Mustervereinbarung über den Ortsfremdenzuschlag ist in der Anlage 4 aufgeführt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Erhebung eines Ortsfremdenzuschlages gemäß der Übersicht (Anlage 3), für die Zulassung zur Nutzung der öffentlichen Einrichtung durch Personen, die nach § 2 Abs. 1 der Benutzungssatzung der Ortsgemeinde Gemünden keinen Nutzungsanspruch haben.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 6: Weiteres Vorgehen bezüglich der Renaturierung des Lametbaches und Reaktivierung der Aue zwischen Gemünden und Mengerschied

In Ausführung des Hochwasserschutzkonzeptes ist beabsichtigt und in einem ersten Grobentwurf geplant, den Lametbach auf einer Länge von ca. 200m zu renaturieren, um den ökologischen Zustand in diesem Bereich deutlich zu verbessern. Die beiden angrenzenden und im Eigentum der Ortsgemeinde stehenden Wiesenflächen sollen in eine funktionierende Aue umgewandelt werden, damit im Hochwasserfall das Wasser zurückgehalten und einen langsameren Abfluss in die Ortslage gewährleistet werden kann. Nach einer ersten groben Kostenschätzung und unter Berücksichtigung der maximalen Landesförderung (1000 € pro Meter zu renaturierender Uferstrecke) wurde Ende 2022 eine Zuwendung in Höhe von 90% der Investitionskosten beantragt (180.000 Euro).

Eine erste Entwurfsplanung wurde Vertretern der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung durch das Planungsbüro Siekmann + Partner am 31.03.23 im Rathaus Kirchberg vorgestellt. In einem Ortstermin am 30.06.2023 mit allen Beteiligten (Vertretern des Planungsbüros, der Ortsgemeinde, der Verbandsgemeindeverwaltung sowie der Fachbehörden SGD-Nord, Kreisverwaltung als untere Wasserbehörde und als untere Naturschutzbehörde, herrschte Einigkeit darüber, dass sich seitens der Ortsgemeinde und Verbandsgemeindeverwaltung erneut intensiv um das Grundstück der Kath. Kirchengemeinde bemüht werden soll, um dieses Grundstück in die Planung einbeziehen zu können. Bei diesem Grundstück handelt es sich allerdings um sog. „Stehvermögen“, welches durch das Bistum Trier nicht verkauft werden darf. Ein Grundstückstausch mit einem durch die Ortsgemeinde noch zu erwerbenden Grundstück einer Erbgemeinschaft stimmte das Bistum zwischenzeitlich zwar zu, leider zeigt sich die Erbsituation sehr problematisch, so dass mit einem Abschluss der Erbenfindung und möglichem Verkauf an die Ortsgemeinde vermutlich in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen ist.

Da die Ortsgemeinde derzeit über keine anderen Grundstücke verfügt, die als Tauschgrundstücke in Betracht kämen, und die bisherigen Bemühungen bereits viel Zeit in Anspruch genommen haben, stellt sich die Frage nach dem weiteren Vorgehen, insbesondere, ob die Planung mit oder ohne das Kirchengemeindegrundstück weitergeführt werden soll.

Ein Abwarten bis zur Klärung der Erbsituation würde auf nicht absehbare Zeit die eigentlich dringliche Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme weiter hinauszögern. Zudem bestehen Umsetzungsfristen bezüglich der bereits beantragten Landesfördermittel.

Sinnvoll erscheint daher eine zügige Fortsetzung der Planung erst einmal ohne das Kirchengemeindegrundstück. Idealerweise könnte in einem späteren Planungs- und Bauabschnitt und nach Durchführung des Grundstückstausches das Kirchengemeindegrundstück in die Hochwasserschutzmaßnahme nachträglich integriert werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die zügige Fortführung der Planung durch die mit der Planung bereits beauftragte Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH. Die Planung soll erst einmal ohne das Grundstück der Kath. Kirchengemeinde erfolgen, aber nach Möglichkeit eine spätere Hinzunahme des Grundstückes in das Gesamtprojekt ermöglichen.

Die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeindeverwaltung werden weiterhin versuchen, den durch das Bistum Trier bereits genehmigten Tausch des Kirchengemeindegrundstückes (Fl. 2, Flurstück 10/4) mit dem Grundstück der Erbgemeinschaft (Fl. 14, Flurstück-Nr. 22) umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 7: Reparatur der Straßenlaterne im Henauer Weg

Von dem Grundstück Henauer Weg 13 in Richtung Henauer Weg 9 befand sich ein oberirdisches Kabel für die Straßenbeleuchtung. Dieses Kabel war in Teilbereichen über den Henauer Weg gespannt und hing teilweise so tief, dass der Müllwagen dieses schon berührte. Ende letzten Jahres wurde das Kabel zudem noch durch einen Baum beschädigt, so dass seinerzeit als Übergangslösung die Straßenlampe auf Höhe des Henauer Weges 9 an die Stromversorgung des dortigen Wohnhauses angeschlossen wurde. Die Steuerung der Lampe erfolgt über eine Zeitschaltuhr.

Für die Stromversorgung soll dem Anlieger durch die Ortsgemeinde eine Entschädigung gezahlt werden. Aufgrund einer Berechnung des Elektrounternehmens, das die Lampe dort angeschlossen hat, ergibt sich, dass der Verbrauch zwischen 30 und 40 €/Monat betragen dürfte.

Um die Lampe wieder an das übrige Netz anzuschließen, soll die Zuleitung von Henauer Weg 13 bis zur Lampe Henauer Weg 9 neu verlegt werden. Um zu vermeiden, dass das Kabel wieder über den Henauer Weg geführt werden muss, soll auf Höhe des Wohnhauses Henauer Weg 11 von den Gemeindearbeitern ein zusätzlicher Mast gesetzt werden. Dieser Mast würde sich auf dem Privatgrundstück befinden, da im Bereich der Straße kein ausreichender Platz vorhanden ist. Bei einem Ausbau des Henauer Weges wird eine endgültige Lösung für die Straßenbeleuchtung erfolgen.

Die Kosten für die Elektroarbeiten betragen ca. 4.800,00 €.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gemünden beschließt, dem Anwohner Henauer Weg 9 ab dem 01.12.2023 eine monatliche Entschädigung für Stromkosten in Höhe von 35,00 € zu zahlen. Die Zahlung soll solange erfolgen, wie die Stromversorgung durch die Privatperson erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Dem vorgeschlagenen Wiederanschluss der Lampe an das bestehende Netz wird zugestimmt. Bezüglich des Maststandortes auf dem Privatgrundstück Henauer Weg 11 ist eine vertragliche Regelung mit dem Grundstückseigentümer zu treffen. Ebenso wird eine Vereinbarung mit dem Anwohner Henauer Weg 9 über die monatliche Entschädigung getroffen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

TOP 8: Hausmeistertätigkeit an der Kindertagesstätte

Nach den Beschlüssen zur Gründung des KiTa-Zweckverbandes stellen die Standortgemeinden zumindest noch im Jahr 2024 die Hausmeistertätigkeiten für die Kindertagesstätten sicher. Daher ist zwischen dem KiTa-Zweckverband und den Standortgemeinden eine Vereinbarung hinsichtlich der Kostenerstattung zu treffen.

Um nicht aufwendige Einzelabrechnungen vornehmen zu müssen, empfiehlt es sich, eine pauschale Regelung für alle Standortgemeinden zu finden.

Eine solche pauschale Abrechnung wurde im Trägersausschuss des KiTa-Zweckverbandes vorgestellt. Alle Ausschussmitglieder haben eine pauschale Abrechnung als sinnvoll erachtet. Eine Beratung und Beschlussfassung waren hier wegen Sonderinteresse noch nicht möglich. In der Sitzung der Verbandsversammlung am 14.03.2024 wurde dann die vorgeschlagene Lösung beschlossen.

Die Ortsgemeinderäte bzw. der Stadtrat werden gebeten, den Vorschlag zu beraten und ebenfalls zu beschließen.

Der Vorschlag beinhaltet Folgendes:

Die Kosten der Bauhöfe setzen sich aus Personal- und Sachkosten zusammen.

Die Personalkosten liegen je Netto-Arbeitsstunde in allen Bauhöfen mit festangestelltem Personal bei 34,00 €.

Die Berechnung basiert auf den Personalkosten 2023 und den Nettoarbeitstagen einer Normalarbeitskraft (209 Tage lt. KGSt). Ausgehend von 39 Stunden pro Woche bzw. 7,8 Stunden pro Tag ergibt das 1.630 Netto-Arbeitsstunden im Jahr.

Bei Arbeitnehmern in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis liegen die Kosten trotz einer regelmäßig niedrigeren Entgeltgruppe durch die hier anfallenden Arbeitgeberkosten ähnlich hoch. Eine Differenzierung zwischen den Beschäftigungsarten lohnt nicht.

Die Sachkosten lagen in 2022 bei 25 v. H. der Personalkosten. Hierin sind auch Aufwendungen für Abschreibung (AfA) für Großgeräte enthalten, die in einer KiTa nicht in den Einsatz kommen. Ohne AfA liegt der Anteil der Sachkosten bezogen auf die Personalkosten bei 17,5 v. H. Legt man einen Aufschlag von 20 v. H. zu Grunde, beinhaltet dieser die Sachkosten einschl. der AfA für den kita-spezifischen Geräteeinsatz. Demnach ist der Aufschlag mit 6,80 € zu beziffern.

In der Summe sind damit 40,80 € je geleisteter Stunden zu erstatten.

Die Beschäftigten der Bauhöfe müssen unverändert Stundennachweise führen, da der Fachbereich 2 die Kosten der Bauhöfe im Jahresabschluss verrechnet.

Für den Nachweis der für die KiTa's geleisteten Stunden ist eine kurze Beschreibung der Arbeiten erforderlich. Hier besteht die Bitte an die Standortgemeinden, die Stundennachweise – soweit solche Aufzeichnungen bisher nicht erfolgen – entsprechend zu ergänzen. Diese ergänzenden Aufzeichnungen dienen der Ermittlung des grundsätzlichen Bedarfs und als Grundlage für die im Laufe des Jahres zu treffende Entscheidung, wie die Hausmeister Tätigkeiten in den Kindertagesstätten über den 31.12.2024 hinaus fortgeführt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der vorgeschlagenen pauschalen Abrechnung für das Jahr 2024 zu.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 9: Teilnahme an der Bündelausschreibung der Gebäude- und Inventarversicherungen der durch die Verbandsgemeinde Kirchberg verwalteten Kommunen und Zweckverbände; Vergabe

Sachlage:

Die Sachversicherung (Gebäude- und Inhalt) für die Liegenschaften der Verbandsgemeinde Kirchberg, der Verbandsgemeindewerke, der Stadt Kirchberg und der Ortsgemeinden, sowie der Zweckverbände wurde zuletzt 2013 für die Jahre 2014 bis 2016 nach VOL/A ausgeschrieben.

Der Verbandsgemeinderat hat am 23.11.2022 die Kommunalberatung mit der Konzeption und Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung der vorgenannten Versicherungsleistungen sowie einer Elementarschadenversicherung, die bislang nur teilweise gegeben war, beauftragt. Die Unterlagen für die Ausschreibung wurden zwischenzeitlich erstellt.

Mit der Bündelausschreibung soll durch größere Vergabemengen ein Marktvorteil erreicht und insgesamt der Versicherungsschutz optimiert werden.

Die Ausschreibung erfolgt gem. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 15 Vergabeverordnung (VgV) in einem offenen Verfahren. Gemäß Vergabeverordnung (VgV) wird der Zuschlag nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-

Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Als Bewertungskriterien werden neben der Prämienhöhe (höchste Gewichtung) auch die Qualität des Versicherungsschutzes herangezogen. Als Versicherungszeitraum werden 3 Jahre festgelegt und zwar vom 01.01.2025 bis 01.01.2028.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien ist die anschließende Vergabe eine Sachentscheidung und hat nach entsprechender Auswertung entsprechend der Bewertungskriterien an den wirtschaftlichsten Bieter zu erfolgen.

Nachfolgend die Liste mit den aktuell versicherten Objekten der Ortsgemeinde inkl. Vereinsobjekte bei der die Gemeinde Eigentümer des Grundstückes ist. Falls Objekte fehlen sollten, sind diese noch zu ergänzen. Falls Gebäude nicht mehr im Eigentum der Ortsgemeinde sind, sind diese zu streichen.

Gemeinde	Anschrift	Nutzung	Glasversicherung soll abgeschlossen werden
Gemünden	Raiffeisenstraße, Gemünden	Gemeindehaus und Bürgermeisterbüro	X ja
Gemünden	Raiffeisenstr.	Bauhofgeräteraum mit Büro	X ja
Gemünden	In den Aubitzen	Grillhütte / WC	X ja
Gemünden	Marienweg	Leichenhalle	nein
Gemünden	Koppenstein	Schutzhütte	nein
Gemünden	Leimberg	Schutzhütte	nein
Gemünden	Zenauer Kopp	Schutzhütte	nein
Gemünden	Dickenschieder Str.	Schützenhaus -NEU-	
Gemünden	Am Sportplatz	Sportplatzgebäude	
Gemünden	Am Friedhof	Vereinshaus SAC	
Gemünden	Dickenschieder Str.	Schützenhaus	

Beschluss:

a) Der Ortsgemeinderat Gemünden beschließt die Teilnahme an der vorgenannten Bündelausschreibung für die Gebäude- und Inventarversicherung inklusive Glas- und Elementarschadenversicherung entsprechend der zuvor angeführten Liste mit den jeweiligen Gebäuden.

Es soll eine Glasversicherung für die in der vorgenannten Tabelle angekreuzten Gebäude abgeschlossen werden.

Es soll eine Elementarschadenversicherung für alle Gebäude abgeschlossen werden.

Der Kleintierzuchtverein soll noch angefragt werden, ob er an der Ausschreibung teilnimmt.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Der Ortsgemeinderat Gemünden beschließt weiterhin, die Gebäude- und Inhaltsversicherung – ggfs. die Glasversicherung sowie ggfs. die Elementarschadenversicherung ab dem 01.01.2025 an den, nach Auswertung der Angebote unter Berücksichtigung der vorgegebenen Bewertungskriterien, wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 10: Spendenannahme

Für die Errichtung des örtlichen Wohnmobilstellplatzes wurden seitens Gemündener Bürger insgesamt 197 Stunden an verschiedenen Arbeiten (Hecken schneiden, Schotter verteilen, Randsteine setzen, Blumen pflanzen) erbracht. Diese Eigenleistung ist mit *1.773,00 € (*9,00 € / Stunde) zu bewerten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Eigenleistung.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 11: Unterrichtungen / Verschiedenes

Erste Beigeordnete Elke Roos informierte über folgende Punkte:

- In der Panzweiler Straße werden nächsten Montag die Bordsteine saniert.
- Die Ausschreibung für den Brunnenplatz und die Bergstraße soll in den nächsten 14 Tagen rausgehen.
- Die Mauer an der ev. Kirche soll mit einer Bretterverschalung verblendet werden. Dies soll wegen Denkmalschutz noch abgeklärt werden.
- Für die Kommunalwahl am 09.06.2024 wird ein Wahlausschuss und ein Wahlvorstand benötigt.

Bürgermeister Peter Müller informierte die Ratsmitglieder über aktuelle Aufgaben und Pläne im Verbandsgemeinderat:

- KIGA-Zweckverband: einheitlicher Standard zwischen den einzelnen Kindergärten / Kindergartenzukunftsgesetz
- Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) ist ein Förderprogramm für Kommunale Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz
- Grundschulen: Ganztagsförderungsgesetz ab 2026
- Grundschule Gemünden: Erneuerung der Heizungsanlage in 2024
- Kommunale Energie Kirchberg – Anstalt des öffentlichen Rechts (KEK AÖR): alle Gemeinden und die Verbandsgemeinde machen mit
- Freibad Gemünden: Eröffnung ist für das erste Juli-Wochenende geplant / Rückblick über den Versicherungsschaden
- Kommunalwahl am 09.06.2024
- Gewerbeansiedlung am Flughafen, Sohren-Büchenbeuren und Kirchberg II

TOP 12: Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht-öffentlichen Sitzung

Erste Beigeordnete Elke Roos Endres teilte mit, dass über zwei private Modernisierungsmaßnahmen abgestimmt wurde. Im ersten Fall wurde dem Zuschuss und im zweiten Fall der Fristverlängerung zugestimmt.

An dem Grundstück, welches am 24.04.2024 zur Zwangsversteigerung ansteht, besteht von

Seiten der Ortsgemeinde kein Interesse.
Über einen Antrag zu Grundstücksangelegenheiten wurde ebenfalls abgestimmt.

Elke Roos
1. Beigeordnete

Marco Mischker
Schriftführer